Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ₰. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 77. Danzig, den 26. September **1900.**

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Nach § 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 24. Mai 1898 soll in der Regel der erforderliche Vorspann durch Ermiethung der Fuhrwerke seitens der Militärbehörden beschafft und die Gestellung des Vorspanns von den Ortschaften nur dann verlangt werden, wenn es nicht gelingt, den Bedarf rechtzeitig zu den vom Bundesrath festgesetzten Preisen zu decken. Die Guts- und Gemeindevorstände weise ich daher an, die Militärverwaltung bei der Beschaffung des Vorspanns durch Miethsfuhrwerke stets wirksam zu unterstützen.

Ich mache hierbei besonders darauf aufmerksam, daß jetzt erheblich höhere Entschädigungen für alle Leistungen über 12 Stunden innerhalb desselben Tages, sowie für ermiethete Fuhrwerke bei gemeinsamen Uebungen mehrerer Armeekorps gewährt werden dürfen, und daß ferner den Vermiethern von Fuhrwerken die gleichen Rechte zugebilligt werden können, welche den Besitzern bei der Gestellung des Vorspanns für Verluste, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung von Zugthieren, Wagen und Geschirr nach § 9 Ziffer 1 des Gesetzes zustehen.

Danzig, den 19. September 1900.

Der Landrath.

---

2. Unter den Schweinen des Schmiedemeisters Treder und des Einwohners Zerrinius in Sperlingsdorf, Kreis Danziger Niederung, ist die **Rothlaufseuche** ausgebrochen.

Danzig, den 20. September 1900.

Der Landrath.

3. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 5. März cr. (Beilage zu No. 19 des Kreisblatts) beauftrage ich **sämmtliche Ortsvorstände** des Kreises, alle **in der Zeit vom 1. Juli bis Ende September d. Js. im Alter von 6 bis 14 Jahren zugezogenen oder weggezogenen schulpflichtigen Kinder** ihrer Ortschaft **dem Lehrer der Ortsschule in einer Nachweisung namhaft zu machen** und ihm dieselbe **bis spätestens zum 8. Oktober cr.** zu übergeben.

Danzig, den 20. September 1900.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

4. Bekanntmachung.

Im Interesse der Empfänger hat der Herr Finanzminister im Einverständniß mit der Ober-Rechnungskammer beschlossen, **versuchsweise** die Zahlung der Wittwen- und Waisengelder, Wittwen- und Waisenrenten, Wittwenpensionen, sowie der im Voraus zahlbaren Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen innerhalb des deutschen Reiches bis zum Monatsbetrage von 800 ℳ im Wege des Postanweisungs-Verkehrs ohne Monats-Quittungen für die Fälle zuzulassen, in denen die Erhebung durch den Bezugsberechtigten selbst — nicht durch einen Dritten (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigten) — erfolgt. Bei Waisengeldern gilt hierbei die wittwengeldberechtigte Mutter als bezugsberechtigt.

Die Zusendung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der Berechtigten, welcher enthalten muß:

1. Die Erklärung, daß die Zusendung und Aushändigung des Geldes auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschieht.

2. Den Verzicht auf eine besondere Benachrichtigung von der Absendung des Geldes.

3. Die Verpflichtung, der zahlenden Kasse von jedem Wechsel des Wohnsitzes (bei Vermeidung der Aufhebung der Zusendung mittelst Postanweisung) rechtzeitig Anzeige zu machen.

4. Die Verpflichtung, der zahlenden Kasse von dem Ableben eines waisengeldberechtigten Kindes, und, sofern Waisengeld über 16 Jahr alter Töchter in Frage kommt, von deren etwaiger Verheirathung, sowie von dem etwaigen Eingehen oder Wiedereingehen einer Ehe Seitens der Empfangsberechtigten selbst unverzüglich Anzeige zu erstatten.

5. Die Verpflichtung, im Monat März vorschriftsmäßige Jahresquittung an die zahlende Kasse einzureichen, andernfalls die Absendung der nächsten Rate unterbleibt. Gedruckte Formulare zu solchen Anträgen sind bei den betheiligten Kassen vorräthig zu halten und den Empfängern auf Wunsch unentgeltlich zu verabfolgen.

Ferner hat der Herr Finanzminister **versuchsweise** nachgelassen, daß die vorbezeichneten Bezüge, welche nicht im Wege des Postanweisungsverkehrs zur Zahlung gelangen, wenn der Fälligkeitstag ein Sonntag oder Festtag ist, schon am letztvorgehenden Werktage gezahlt werden. Die zahlenden Kassen sind indessen zur Beanstandung oder verfrühten Zahlung befugt, wenn — z. B. bei Erkrankung des Bezugsberechtigten — die Gefahr eines Verlustes vorliegt.

Danzig, den 13. September 1900.

Königliche Regierung.
gez. Fornet.

5.

Pferde-Verkauf.

Am 1. Oktober, Vormittags von 8 Uhr ab, werden auf dem Kasernenhof des 1. Leib-Husaren-Regiments No. 1, Langfuhr, ca. 30 Dienstpferde des Regiments und der Jäger-Eskadron und **Vormittags von 11 Uhr** ab auf dem Hof der Artillerie-Kaserne, Hohe Seigen, ca. 20 Dienstpferde des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 36, in öffentlicher Auction an den Meistbietenden verkauft werden.

1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1.

Bekanntmachung.

6. Die Nobeler Brücke über die alte Radaune wird einer Reparatur wegen in der Zeit vom 1. bis 5. Oktober cr. gesperrt.

Danzig, den 25. September 1900.

Der Deichhauptmann
Wannow.

Nichtamtlicher Theil.

Redakteur: Oscar Lauter, Danzig.
Druck und Verlag der A. Müller vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8.